

Satzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Sondergebiet "Windpark Tüngedaer Höhe"

Nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. Seite 531, 532) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich hat am 02.07.2012 beschlossen, dass für das Gebiet, welches begrenzt wird

- im Norden durch die Wegeparzelle mit der Flurstücksnummer 75 der Flur 11 in der Gemarkung Tüngeda,
- im Westen durch das Flurstück 477 der Flur 3 in der Gemarkung Oesterbehringen sowie die Flurstücke 682, 677 und 715 der Flur 5 in der Gemarkung Oesterbehringen,
- im Osten durch das Flurstück 98 der Flur 11 in der Gemarkung Tüngeda, das Flurstück 154 der Flur 10 in der Gemarkung Tüngeda sowie die Flurstücke 1, 39, 40 und 42 der Flur 5 in der Gemarkung Brüheim,
- im Süden durch das Flurstück 23 der Flur 4 in der Gemarkung Brüheim sowie die Wegeparzelle 704 der Flur 5 in der Gemarkung Oesterbehringen,

der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Windpark Tüngedaer Höhe " aufgestellt wird.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 669, 678, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 698, 699, 700, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 696/1, 726/1, 726/2, 727/1, 727/2 der Gemarkung Oesterbehringen Flur 5, die Flurstücke 144, 155, 156, 157 der Gemarkung Tüngeda Flur 10 und die Flurstücke 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121 der Gemarkung Tüngeda, Flur 11.

Der räumliche Geltungsbereich und das Gebiet der Veränderungssperre entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Sondergebiet „Windpark Tüngedaer Höhe“.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hörselberg-Hainich.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hörselberg-Hainich, den *30.7.2012*



[Handwritten signature]
Bischof
Bürgermeister